



REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
 DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

II-1336 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
 Tel. (0222) 711 62-9100
 Teletex (232) 3221155
 Telex 61 3221155
 Telefax (0222) 713 78 76
 DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5906/2-4/91

409 IAB

1991 -03- 26

zu 387/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
 Auer und Kollegen vom 30.1.1991, Zl. 387/J-NR/91,
 betreffend "Regionalanliegen Nr. 7 - Gebühren-
 vorschreibung für die Eintragung des Haus-
 namens ins Telefonbuch"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 4:

"Aus welchen Überlegungen heraus werden die Eintragungsrichtlinien bezüglich des Hofnamens neu ausgelegt und somit kostenpflichtig?"

Halten Sie die Vorgangsweise der Post- und Telegraphendirektion, Vorschreibungen vorzunehmen, ohne daß der einzelne Fernsprechteilnehmer vorher gefragt bzw. informiert wurde, für gerechtfertigt?"

Wenn ja, warum?"

Wenn nein, werden Sie die bisherige Vorgangsweise beibehalten?"

Durch das stetige Ansteigen der Anzahl der Telefonanschlüsse auf nunmehr schon mehr als 3,2 Millionen und den damit verbundenen immer größeren Umfang der Amtlichen Telefonbücher wurde im Zuge der Umstellung auf ein computerunterstütztes Herstellungsverfahren eine Straffung der Eintragungen auf die für die Auffindung einer Fernsprechnummer unbedingt erforderlichen Angaben vorgenommen. Die damit erzielte bessere Übersichtlichkeit und Benutzerfreundlichkeit entspricht auch dem Stil der meisten ausländischen Telefonbücher.

- 2 -

Über die zur Auffindung einer Fernsprechnummer unbedingt erforderlichen Angaben hinausgehende Hinweise sind nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (§ 20 der Fernmeldegebührenordnung) Gebühren in Höhe der erwachsenden Kosten zu bezahlen. Im Hinblick auf die gesetzlich festgelegte Kostenpflichtigkeit, auf die im Übrigen auch im allgemeinen Teil der Telefonbücher hingewiesen wird, schien eine Verständigung der betroffenen Teilnehmer entbehrlich.

Nach mehrfachen Anregungen wurde aber bereits am 17.1.1991 verfügt, zur Wahrung der Gepflogenheiten im ländlichen Raum auf Wunsch die Hofnamen wieder kostenfrei in die Telefonbücher aufzunehmen.

Zu Frage 5:

"Wie hoch sind die Mehreinnahmen der Post aus der jetzt kostenpflichtigen Berücksichtigung des Hofnamens?"

Die Einnahmen der Post aus der kostenpflichtigen Berücksichtigung des Hofnamens betragen rund S 300.000,- pro Jahr.

Zu Frage 6:

"Halten Sie diese Mehreinnahmen angesichts von rd. 6 Mrd. S. Reingewinn der Post im Fernsprechgeschäft für betriebswirtschaftlich notwendig?"

Es darf darauf hingewiesen werden, daß die angeführten 6 Milliarden Schilling Reingewinn nicht der Realität entsprechen. Bei den richtigerweise 5,7 Milliarden Schilling handelt es sich um den kassenmäßigen Überschuß für das Gesamtunternehmen im Jahr 1990. Der tatsächliche Reingewinn hat damit nichts zu tun und wird erst durch die Bilanz ermittelt werden.

Wien, am 25. März 1991

Der Bundesminister

